

# Urlaub mit dem Firmenwagen

Die Urlaubssaison beginnt, und ab geht es mit dem Auto in die Sonne – oftmals ins Ausland. Auch bei erlaubter Privatnutzung des Firmenwagens taucht schnell die Frage auf, ob alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind.



Foto: Fotu/Wilpress

## Der Experten-Tipp:

Trotz fehlender Pflicht ist es empfehlenswert, die grüne Karte immer im Auto mitzuführen. Sie enthält alle wichtigen Daten, die man bei einem Unfall notieren muss und – auf der Rückseite – die Anschriften der Grüne-Karte-Büros. Die Abwicklung eines Schadens wird dadurch erheblich leichter. Egal, ob Sie im Inland mit einem Fahrzeug mit ausländischen Kennzeichen oder im Ausland in einen Unfall verwickelt werden, lassen Sie sich unbedingt die Internationale Versicherungskarte (IVK) des Unfallverursachers aushändigen! Sie sparen hierdurch viel Zeit und Mühe, um Ihre berechtigten Schadensersatzansprüche durchzusetzen.

Hat der Unfallgegner diese nicht dabei, sollten Sie sich unbedingt folgende Daten notieren:

- ▶ Ort und Zeitpunkt des Unfalls
- ▶ Polizeiinspektion (Name, Anschrift, Aktenzeichen)
- ▶ Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
- ▶ Marke, Typ und Farbe des Fahrzeugs
- ▶ Name und Anschrift des Fahrers/Halters
- ▶ Versicherungsgesellschaft
- ▶ Versicherungsschein-Nummer
- ▶ Namen und Anschriften eventueller Zeugen

Die Fuhrparkverantwortlichen kennen in dieser Jahreszeit leidlich zugleich den Ruf der Dienstwagennutzer nach der „grünen Karte“, versicherungstechnisch auch „Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr“ (IVK) benannt. Wissen sollten Sie, dass insbesondere in Firmenflotten die grünen Karten zwischenzeitlich nicht mehr standardisiert und generell vom Versicherungsunternehmen ausgestellt und verschickt werden. Darüber ist der Fuhrparkmanager gar nicht so unglücklich, bedeutete die Verteilung und Aufbewahrung doch je nach Fuhrparkgröße immer einen hohen administrativen Arbeitsaufwand.

In der Mehrheit der bereisten Urlaubsländer ist es keine Pflicht, die Karte als Nachweis mitzuführen. Also ist sie meist überflüssig und grundsätzlich

nicht mehr erforderlich. Dennoch kann es aber nützlich sein, die IVK zusammen mit dem europäischen Unfallbericht griffbereit zu haben.

Andere Länder, andere Sitten. Dies zeigt sich insbesondere auf den Straßen, denn Verkehrsunfälle häufen sich. Leider verstärkt spürbar auch mit den Firmenfahrzeugen, was

**In den meisten Urlaubsländern ist die „grüne Karte“ keine Pflicht.**

viele Fuhrparkleiter mit sorgenvollem Blick auf die Schadenbilanz bestätigen. Damit hoffentlich nur der Blechscha-

den schnell abgewickelt und der Urlaub weiterhin genossen werden kann, sollten Sie und Ihre Fahrer Folgendes wissen und natürlich auch beachten:

Die IVK bescheinigt den entsprechenden Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes. Darüber hinaus enthält sie wichtige Daten über das Fahrzeug, den Halter und dessen Versiche-

zung. Im Fall eines Unfalls erhält der Geschädigte alle notwendigen Informationen, um die Schadenregulierung in die Wege zu leiten.

Nicht nur als Firmenzugewandter kennen Sie diese Thematik in Deutschland bei Unfällen mit ausländischen

Fahrzeugen. In diesen Fällen lassen Sie sich oder Ihre Fahrer bitte immer die Versicherungskarte aushändigen, da dies die Regulierung erheblich – oft um Wochen oder Monate – beschleunigt.

### Keine Mitführpflicht

Rechtlich gesehen war Grundlage für das Grüne-Karte-System das sogenannte „Londoner Abkommen“ von 1949, ergänzt durch das Kennzeichenabkommen aus dem Jahre 1974. Hier nach gilt statt der grünen Karte das amtliche Kennzeichen des Wagens als alleiniger Versicherungsnachweis. Heute – nicht zuletzt aufgrund der Europäisierung – ist es folglich in allen Unterzeichnerstaaten keine Pflicht mehr, die grüne Karte bei der Einreise mitzuführen. In folgenden Ländern gilt

das Kennzeichenabkommen, das heißt, das amtliche Kennzeichen (neu mit dem Euro-Emblem) reicht als alleiniger Versicherungsnachweis aus: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien,

Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

### Mitführpflicht außerhalb der EU

Außerhalb der EU wird die grüne Karte als Versicherungsnachweis für den internationalen Kraftverkehr aber noch benötigt. In folgenden Ländern ist sie zwingend zum Nachweis der Haftpflichtversicherung vorgeschrieben:

Albanien, Andorra, Bulgarien, Bosnien-Herzegowina, Israel, Iran, Marokko, Moldawien, Rumänien, Republik Serbien und Montenegro,

Tunesien, Türkei, Ukraine und Weißrussland. Gegebenenfalls wird die Vorlage der Karte bereits bei der Einreise verlangt.

### Freigabe durch den Versicherer?

Sollten Sie die Genehmigung zur privaten Nutzung der Firmenzugewandter auch in diesen Ländern erteilt haben, weisen Sie die Fahrzeugnutzungen als Verantwortliche durchaus auf diese Mitführpflicht hin oder hinterlegen Sie dies auch im Dienstwagenüberlassungsvertrag. Prüfen Sie zudem, ob die benannten Länder auch auf der

### Vielfach sind bestimmte Länder auf der IVK-Vorlage gesperrt.

Papier-IVK des Versicherungsunternehmens „freigegeben“ sind. Denn vielfach sind bestimmte Länder auf verschiedenen IVK-Vorlagen aus risikotechnischen Gründen – oder ganz einfach als veraltete Druckvorlage – gesperrt. Der prüfende Blick spart Zeit und viel Ärger!



**Inka Pichler,**  
Rechtsanwältin für  
Verkehrs- und Versicherungsrecht in München

INKA PICHLER

## Autoflotte *online* – Branchennews in einer neuen Dimension.

Branchendienstleister von A–Z  
Interaktiv: Sie fragen – Experten antworten  
Tipps zu Steuern- und Rechtsfragen  
Personalien & Produktneuheiten

**www.autoflotte.de**  
Schnell, direkt  
und täglich aktuell.



Autoflotte.de – Ihre erste Adresse  
für effizientes Fuhrparkmanagement.

**Autoflotte**  
*online*